

Anlage 8

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 / 146.0
Meine Nachricht vom: /

Ina Lindemeier
ina.lindemeier@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3100
Telefax: 0431 988-614-3100

15. Januar 2007

Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen

Die erkennbare Zunahme von Anträgen auf Anerkennung rechtsfähiger kommunaler Stiftungen nach § 17 Stiftungsgesetz gibt Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Rechtlich ist die Einbringung von Gemeindevermögen (Geldvermögen und Sachvermögen) in eine Stiftung vor dem Hintergrund der §§ 75 Abs. 3, 90 Abs. 1 Satz 1 und 89 Abs. 3 GO zu bewerten.
 - a) Nach § 75 Abs. 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Dieser Haushaltsgrundsatz der Sicherung des Haushaltsausgleichs hat Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Ist der Haushaltsausgleich einer Gemeinde nicht sichergestellt oder in absehbarer Zukunft gefährdet, ist die Gemeinde verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Gefährdung entgegen zu wirken. In diesen Fällen ist daher schon nach § 75 Abs. 3 GO eine Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung unzulässig.
 - b) Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 GO darf die Gemeinde nur Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Danach ist die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die sie in absehbarer Zeit braucht, unzulässig.
 - c) Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 GO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 89 Abs. 3 GO. Voraussetzungen für die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen sind danach, dass ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt und dass der angestrebte Zweck nicht ebenso gut auf andere Weise erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten erheblichen Auswirkungen, vorzunehmen:

- Aufgrund der stiftungsrechtlichen Bestimmungen sind die Erträge aus dem in eine Stiftung eingebrachten Vermögen für bestimmte Zwecke reserviert und stehen nicht mehr zur Erfüllung anderer Aufgaben bzw. zum Haushaltsausgleich zur Verfügung.
- Es entfällt die Option, die Vermögenswerte zu veräußern und den Veräußerungserlös zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen.
- Es ergibt sich bei Kommunen, die die Doppik anwenden bzw. anwenden wollen, eine Verschlechterung der Bilanzstruktur (geringeres Eigenkapital).
- Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten.

Die vorstehend genannten Auswirkungen sind nicht revidierbar. Das Vermögen und die Erträge aus dem Vermögen werden dem Gestaltungsspielraum der jetzigen und aller künftigen demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde entzogen.

Soweit steuerliche Vorteile für die Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung angeführt werden sollten, ist zu berücksichtigen, dass diese jederzeit durch Steuerrechtsänderungen eine Reduzierung erfahren können. Auch ist die Höhe des Steuervorteils in Bezug zu setzen zu den oben genannten Auswirkungen.

Insgesamt wird danach eine Einbringung von Gemeindevermögen regelmäßig nicht in Betracht kommen.

2. Soweit private Personen nicht ausdrücklich bestimmen, dass eine rechtsfähige Stiftung einzurichten ist, z. B. durch Testament, wird die Gemeinde im Hinblick auf § 89 Abs. 3 GO zu berücksichtigen haben, dass eine nicht rechtsfähige Stiftung nach § 96 GO erhebliche Vorteile bezüglich der Verwaltungskosten hat.
3. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen empfehle ich den Gemeinden, die steigende Bereitschaft Privater in Deutschland, Vermögen in Stiftungen für gemeinnützige Zwecke einzubringen, zu unterstützen. Dies kann geschehen in Form der Beratung und - wenn das Vermögen der Gemeinde übereignet wird - der Übernahme der Verwaltung. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, dass die Gemeinde insbesondere bei Bürgerstiftungen (eine Mehrzahl von Bürgerinnen und Bürgern stellt Vermögen für einen bestimmten Zweck zur Verfügung), die zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde geschaffen werden sollen, ebenfalls einen angemessenen finanziellen Beitrag leistet.

Die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten und bei Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung rechtsfähiger kommunaler Stiftungen die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen.

Gez.
Ulrich Gudat